

Unterrichtung

Hannover, den 25.02.2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2017

Gewährung von Beihilfe in Pflegefällen

Beschluss des Landtages vom 25.10.2019 - Drs. 18/4949 Nr. 32 - nachfolgend abgedruckt

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erwartet, dass das Finanzministerium spätestens mit Einführung der E-Beihilfe die Voraussetzungen schafft, den Aufwand für die Bearbeitung von Pflegebeihilfen transparent abzubilden.

Das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) hat die Rechnungen und Leistungsnachweise selbstständig auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und die Beihilfeansprüche korrekt zu berechnen. Der Ausschuss begrüßt, dass das NLBV erste Maßnahmen ergriffen hat, um die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Mängel abzustellen.

Der Ausschuss fordert die Landesregierung auf, über das Veranlasste bis zum 31.03.2020 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 19.02.2020

Ziel des Projektes eBeihilfe ist es, die Beihilfebearbeitung intensiver als bisher technisch zu unterstützen. Hierzu gehört neben der Digitalisierung papiergebundener Eingänge (Anträge, Belege und sonstige Schriftstücke) oder der Schaffung der Voraussetzungen für eine elektronische Antragstellung mittels mobiler Endgeräte u. a. der Einsatz regelwerkbasierter Prüfsoftware als Basis für eine vollelektronische Prüfung und Festsetzung der für einzelne Aufwendungen zustehenden Beihilfe (sogenannte Dunkelverarbeitung). Voraussetzung für die Realisierung der Dunkelverarbeitung ist eine systemtechnische Aufteilung der Beihilfeanträge und Klassifizierung der Belege im Rahmen der Digitalisierung bzw. des Erkennprozesses. Eine derartige Vorgangstrennung ermöglicht eine gesonderte Beihilfebearbeitung in Bezug auf pflegebedingte Aufwendungen und macht damit die Bearbeitungszeiten für die Festsetzung von Beihilfeleistungen für derartige Aufwendungen protokollier- und messbar.

Das Projekt eBeihilfe ist im Jahr 2019 begonnen worden und soll bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein. Voraussichtlich spätestens ab dem 1. Januar 2023 wird hiernach die geforderte Kostentransparenz hergestellt werden können.

In seinem Jahresbericht hat der Landesrechnungshof der Beihilfegewährung für bestimmte pflegebedingte Aufwendungen besonderes Augenmerk gewidmet und eine intensivere Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrechnungen durch die Beihilfefestsetzungsstelle gefordert. Dies betrifft zum einen die Überprüfung der Rechnungen von Pflegeeinrichtungen bei vollstationärer Unterbringung. Hier steht den Bearbeiterinnen und Bearbeitern mit dem Pflegeheimverzeichnis mittlerweile ein Instrument zur Verfügung, mit dem sich die fehlerfreie Abrechnung der Pflegesätze im Sinne des § 85 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs beurteilen lässt. Die Prüfung, ob das Pflegeheimverzeichnis mit dem Ziel einer Komfortverbesserung für die Sachbearbeitung in das Beihilfefachverfahren „samba“ implementiert werden kann, ist mit Blick auf das prioritäre Projekt „eBeihilfe“ noch nicht abgeschlossen.

Soweit die Umsetzung der Empfehlungen des Landesrechnungshofs zur Gewährleistung einer hohen Qualität der Beihilfebearbeitung eine stärkere Mitwirkung der beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen oder eine Konkretisierung der beihilferechtlichen Bestimmungen erfordern, wird dies im Rahmen der nächsten Änderung der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO), die derzeit vorbereitet wird, berücksichtigt. Dies betrifft einerseits die Verpflichtung zur

Vorlage eines Nachweises darüber, dass ein in Anspruch genommener ambulanter Pflegedienst die in § 33 Abs. 1 der NBhVO normierten Voraussetzungen erfüllt. Andererseits ist für den Bereich der ambulanten Pflege vorgesehen, Regelungen in die Verordnung aufzunehmen, die es der Festsetzungsstelle ermöglichen, Leistungen bei fehlender Inanspruchnahme der zwingend von der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person abzurufenden Pflegeberatung zu kürzen oder zu entziehen.

Zusätzlich werden im Sinne einer verbesserten Information der beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen die auf der Internetseite des NLBV verfügbaren Informationsblätter zum Thema „Pflege“ umfassend überarbeitet.

(Verteilt am 03.03.2020)